Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer

»EG-Dok. Nr. 8167/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 [2]),

gestützt auf den nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeiteten Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewonnenen Erfahrungen haben gewisse Lücken im Gemeinschaftssystem erkennen lassen. Die Rechte der Wanderarbeitnehmer sollten daher in einigen Punkten verbessert werden.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit wurden in einer Zeit der Vollbeschäftigung verabschiedet und entsprechen nicht mehr den in der Gemeinschaft herrschenden Arbeitsmarktverhältnissen.

Insbesondere sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die in den Mitgliedstaaten getroffen wurden, um ältere Arbeitnehmer zu veranlassen, ihren Arbeitsplatz für jüngere Arbeitnehmer freizumachen oder die Arbeitsverwaltung nicht mehr für die Wiederbeschaffung von Arbeit in Anspruch zu nehmen, indem ihnen bis zum Erreichen des Rentenalters ein bestimmter Einkommensstand gewährleistet wird.

Für die Gewährung dieser Leistungen gilt ihrem Zweck entsprechend und im Gegensatz zu den normalen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nicht die Voraussetzung, daß der Bezieher der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht. Also sind die Wohnvoraussetzungen, die für die Gewährung dieser Leistungen gegebenenfalls gelten, zu ihren Gunsten aufzuheben. Hierzu ist der Transfer dieser Leistungen für Arbeitnehmer,

[1]) ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2
[2]) ABl. EG Nr. L 185 vom 21. Juli 1979, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Juli 1980 – 14 – 680 70 – E – So 50/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. März 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 158.

die sie bereits im Gebiet des zuständigen Staates beziehen und die ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlegen, zu gewährleisten. Auch die Zahlung dieser Leistungen zugunsten vollarbeitsloser Grenzgänger und im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaates wohnender sonstiger vollarbeitsloser Arbeitnehmer ist vorzusehen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeiten, innerhalb angemessener Frist wieder einen Arbeitsplatz zu finden, stark abgenommen haben. Den in einem Mitgliedstaat arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern muß daher die Möglichkeit gegeben werden, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, zu dem sie engere Bindungen haben, ohne dadurch den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu verlieren.

Die Betreffenden würden dann dem Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates, in den sie ihren Wohnsitz verlegt haben, zur Verfügung stehen und von der Arbeitsverwaltung dieses Mitgliedstaates überwacht. In diesem Falle ist also die Zahlung der in den Rechtsvorschriften des genannten Staates vorgesehenen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit so vorzusehen, wie wenn diese Rechtsvorschriften für die Betreffenden während ihrer letzten Beschäftigung gegolten hätten, wobei es jedoch gerechtfertigt ist, daß sich der Mitgliedstaat, in dem diese Arbeitnehmer versichert waren, für eine begrenzte Zeit an der Last der so gewährten Leistungen beteiligt.

Es ist notwendig, daß die Gewährung der Krankenversicherungsleistungen und die Zahlung der Familienleistungen an Bezieher einer Vorruhestandsrente und an Arbeitslose, die ihren Wohnsitz unter den vorgenannten Voraussetzungen gewechselt haben, sichergestellt werden.

Ferner hat die bei der Durchführung der geltenden Bestimmungen gewonnene Erfahrung gezeigt, daß es notwendig ist, einzelne Verbesserungen und Änderungen mehr technischer Art herbeizuführen; in diesem Zusammenhang ist auch Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern.

Bei diesem Anhang ist die Aufnahme einer neuen Bestimmung zur Einführung einer vorgezogenen Leistung bei Alter in die dänischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, deren Gewährung davon abhängig ist, daß der Betreffende dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Bei Artikel 1:

   a) erhält Buchstabe j letzter Unterabsatz folgende Fassung:

   „Der zweite Unterabsatz darf nicht bewirken, daß aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung folgendes ausgeschlossen wird:

   — Regelungen, die unter die Verordnung Nr. 3 fielen;

   — tarifvertragliche Bestimmungen über ‚Vorruhestandsrenten'".

   b) Nach Buchstabe v wird folgender Buchstabe angefügt:

   „w) ‚Vorruhestandsrente': Jede andere Geldleistung als eine vorgezogene Leistung wegen Alters, die einem voll arbeitslosen Arbeitnehmer ab einem bestimmten Alter bis zu dem Alter gewährt wird, in dem er Anspruch auf Altersrente oder auf ungekürztes vorzeitiges Altersruhegeld hat und für deren Bezug nicht vorausgesetzt wird, daß der Betreffende der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung steht."

2. Bei Artikel 25:

   a) Die Überschrift von Titel III Kapitel A Abschnitt 3 lautet jetzt: „Arbeitslose, Vorruhestandsrentner und deren Familienangehörige".

   b) In Absatz 1 entfalleen die Worte „Satz 2" zwischen „Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii" und „Anwendung findet".

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

   „5. a) Absatz 1 gilt sinngemäß für die unter Artikel 71 a Abs. 1 fallenden Arbeitnehmer. Die Dauer der Gewährung von Sachleistungen wird jedoch durch die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geregelt.

   b) Absatz 2 gilt sinngemäß für Arbeitnehmer, die unter Artikel 69 a Abs. 1 und für Arbeitnehmer, die unter Artikel 71 a Abs. 2 Buchstabe a fallen.

   c) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Familienangehörigen eines unter Artikel 69 a oder Artikel 71 a fallenden Arbeitnehmers."

3. In Artikel 44 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

   „3. Dieses Kapitel betrifft weder

   a) die Vorruhestandsrenten noch

   b) die Kinderzuschüsse zu Renten und die Waisenrenten; diese sind nach Kapitel 8 zu gewähren."

4. Die Überschrift zu Kapitel 6 von Titel III lautet jetzt: „Arbeitslosigkeit und Vorruhestand".

5. In Artikel 67 Abs. 3 sind in der ersten Zeile die Worte „in Artikel 69 a und" zwischen die Worte „außer in den" und „in Artikel 71." einzufügen.

6. Artikel 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des frühe-

ren Entgelts zugrunde zu legen ist, berücksichtigt ausschließlich das Entgelt, das der Arbeitslose während seiner letzten Beschäftigung erhalten hat, die er unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Maßgabe der von diesem Träger angewendeten Rechtsvorschriften ausübte. Der Träger, der die Leistungen gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii gewährt, berücksichtigt das Arbeitsentgelt, das der Betreffende unter denselben Voraussetzungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bezogen hat. Hat jedoch seine Beschäftigung nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften weniger als vier Wochen gedauert, so werden die Leistungen auf der Grundlage des Entgelts berechnet, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Betreffenden für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt hat, gleichwertig oder mit ihr gleichartig ist."

7. Bei Artikel 69:

   a) die Überschrift lautet jetzt:

      „Geltende Regelung für Arbeitslose, die sich vorübergehend in einen anderen als den zuständigen Mitgliedstaat begeben – Voraussetzungen und Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Der Arbeitslose hat unter der Voraussetzung weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, daß er innerhalb folgender Fristen in das Gebiet dieses Mitgliedstaates zurückkehrt:

      a) entweder vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Absatz 1 Buchstabe c Anspruch auf Leistungen hat; in Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern;

      b) oder – vorbehaltlich des Anhangs V – nach Ablauf dieses Zeitraums, aber vor Ablauf des Zeitraums, in dem ein Arbeitsloser nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates das Gebiet des genannten Staates verlassen kann, ohne seinen Leistungsanspruch zu verwirken;"

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Für die Anwendung dieses Artikels auf den Arbeitnehmer, der gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b Ziffer ii Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates hat, in dessen Gebiet er wohnt, gelten dieser Mitgliedstaat, die Arbeitsverwaltung und der zuständige Träger dieses Staates als zuständiger Staat, zuständige Arbeitsverwaltung bzw. zuständiger Träger."

8. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel eingefügt:

   „Artikel 69 a

   Regelung für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in einen anderen als den Mitgliedstaat verlegen, in dem sie ihre letzte Beschäftigung ausgeübt haben – Voraussetzungen und Grenzen für den Leitungsanspruch.

   1. Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet des zuständigen Staates wohnte, seinen Wohnsitz wechselt und sich der Arbeitsverwaltung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zur Verfügung stellt, in dem

      i) entweder er selbst oder sein Ehegattte mindestens 15 Jahre lang gewohnt hat oder

      ii) sein Ehegatte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder seit mindestens sechs Monaten wohnt oder

      iii) falls er nicht verheiratet ist, seine Verwandten in gerader aufsteigender Linie seit mindestens einem Jahr wohnen,

      erhält Leistungen, wie wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des letztgenannten Mitgliedstaates gegolten hätten.

   2. Solange der Betreffende Leistungen nach Artikel 69 erhält, kann er die Leistungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen.

9. Bei Artikel 70:

   a) wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

      „2. In den in Artikel 69 a bezeichneten Fällen werden die Leistungen vom Träger des Mitgliedstaates, in den der vollarbeitslose Arbeitnehmer seinen Wohnsitz verlegt hat, nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gezahlt.

      Hat der Betreffende für den gleichen Fall der Arbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bezogen, so berücksichtigt der Träger des Mitgliedstaats, in den der Wohnsitz verlegt wurde, diesen Zeitraum der Leistungsgewährung, wie wenn es sich um Leistungen handelte, die nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

      Der Träger des zuständigen Staates, dessen Rechtsvorschriften für den Betreffenden vor dessen Wohnortwechsel galten, hat die Leistungen, die nach dem ersten Unterabsatz während des Zeitraums gewährt wurden, in dem er Anspruch auf Leistungen gehabt hätte, wenn er im Ge-

biet dieses Staates geblieben wäre, zu erstatten. Der Zeitraum für diese Erstattung ist jedoch auf sechs Monate ab dem Zeitpunkt begrenzt, zu dem der Betreffende das Gebiet des zuständigen Staates verlassen hat."

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) dem neuen Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Erstattungen nach Absatz 2 erfolgen nach Maßgabe der in Artikel 97 vorgesehenen Durchführungsverordnung im Rahmen des in den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats vorgesehenen Betrags zu 85 v.H. des tatsächlichen Leistungsbetrags."

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. Bei Artikel 71:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Gewährung der Leistungen an einen Arbeitslosen, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnte, gilt folgendes:

a) i) Grenzgänger erhalten bei Teilzeitarbeitslosigkeit in dem Unternehmen, das sie beschäftigt, Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob sie im Gebiet dieses Staates wohnten; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger;

ii) Grenzgänger erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnen, als ob während der letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für sie gegolten hätten; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten;

b) i) Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind und weiterhin ihrem Arbeitgeber oder der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stehen, erhalten bei Teilzeitarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie in diesem Staat wohnten; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger;

ii) Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind und die sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dessen Gebiet sie wohnen, oder in das Gebiet dieses Staates zurückkehren, erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob diese Rechtsvorschriften während ihrer letzten Beschäftigung für sie gegolten hätten; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten.

Wurden dem Arbeitslosen jedoch für denselben Fall der Arbeitslosigkeit Leistungen zu Lasten des zuständigen Trägers des Mitgliedstaates zuerkannt, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn galten, so berücksichtigt der Träger des Wohnorts diesen Zeitraum der Leistungsgewährung, wie wenn es sich um Leistungen handelte, die nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt wurden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Für die Anwendung der vorstehenden Absätze bezeichnet der Ausdruck „Vollarbeitslosigkeit" den Zustand eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist."

11. Nach Abschnitt 3:

a) der folgende Abschnitt wird eingefügt:

Abschnitt 4
Vorruhestand

b) unter dem neuen Abschnitt 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 71 a

Vorschriften über die Gewährung der Vorruhestandsleistungen an Arbeitslose, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer letzten Beschäftigung verlegen, und an Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten.

1. Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat wohnt und eine Vorruhestandsrente nach den Rechtsvorschriften dieses Staates bezieht, behält den Anspruch auf diese Leistung, wenn er seinen Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlegt.

2. a) Unbeschadet Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii hat ein Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaates wohnte, Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des letzteren Staates vorgesehene Vorruhestandsrente, wie wenn er dort wohnte;

b) Der Träger des Wohnorts dieses Arbeitnehmers erstattet diese Leistung dem zuständigen Träger bis zur Höhe der Lei-

stungen wegen Arbeitslosigkeit, die er dem Betreffenden nach Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii oder Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii hätte gewähren müssen, wenn dieser sich der Arbeitsverwaltung des Wohnorts zur Verfügung gestellt hätte;

c) Die Erstattung nach Buchstabe b werden in gemeinsamen Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten oder den zuständigen Behörden dieser Staaten festgelegt und vorgenommen. Letztere oder deren zuständige Behörden können auf jegliche Erstattung zwischen den unter ihre Zuständigkeit fallenden Trägern verzichten;

d) Die Erstattung entfällt, sobald der unter Buchstabe a genannte Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.

3. Der Träger des Wohnorts übernimmt oder veranlaßt auf Ersuchen des zuständigen Trägers die erforderliche Überwachung, die es ermöglicht nachzuprüfen, ob der Bezieher der Vorruhestandsrente die Voraussetzungen für die Wahrung des Anspruchs auf die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Leistungen weiterhin erfüllt. Diese Überwachung wird in der in Artikel 97 vorgesehenen Verordnung im einzelnen festgelegt."

12. Bei Artikel 74 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Die vorstehenden Absätze gelten für den Empfänger einer Vorruhestandsrente sinngemäß."

13. Bei Anhang V:

1. In Abschnitt „A. BELGIEN" ist nach Nummer 4 folgende Nummer anzufügen:

„5. Im Falle nach Artikel 69 Abs. 2 Buchstabe b erlangt der Arbeitslose den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erst dann wieder, wenn er nach seiner Rückkehr nach Belgien mindestens drei Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt hat."

2. Bei Abschnitt „B. DÄNEMARK" ist nach Nummer 11 folgende Nummer anzufügen:

„12. Die in den dänischen Rechtsvorschriften vorgesehene vorgezogene Volksrente, die in Abweichung von den Altersvoraussetzungen wegen Arbeitslosigkeit oder ähnlicher Verhinderung, eine Beschäftigung auszuüben, gewährt und zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr zuerkannt wird, wird nicht geschuldet, wenn der Betreffende nicht im Gebiet Dänemarks wohnt."

3. Bei Abschnitt „C. DEUTSCHLAND" wird nach Nummer 10 folgende Nummer angefügt:

„11. Im Falle nach Artikel 69 Abs. 2 Buchstabe b erlangt der Arbeitslose den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erst dann wieder, wenn er nach seiner Rückkehr nach Deutschland mindestens drei Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

A. Einführung

1. In bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist die für Wanderarbeitnehmer geltende Regelung zur Koordinierung der Systeme der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenhilfe der Mitgliedstaaten in Titel III Kapitel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [1]) niedergelegt.

Dieses Kapitel umfaßt dreierlei Bestimmungen:

— Artikel 67 macht dem Träger eines Mitgliedstaates, in dem ein Arbeitnehmer arbeitslos wird, zur Auflage, für die Begründung des Leistungsanspruchs in diesem Staat erforderlichenfalls die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

— Die Artikel 69 und 70 geben dem Arbeitslosen die Möglichkeit, den Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten auszuforschen, wobei er aber für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit des zuständigen Landes behält.

— Artikel 71 enthält schließlich die besondere Regelung für Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, d. h. im wesentlichen für Grenzgänger. Sind diese Arbeitnehmer vollarbeitslos, so haben sie Anspruch auf Leistungen des Wohnlandes, wie wenn sie dort zuletzt beschäftigt gewesen wären.

2. Wie sich feststellen läßt, ist abgesehen von dem besonderen Fall der in Artikel 71 erfaßten Arbeitnehmer Artikel 69 die einzige Bestimmung, die die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit an Arbeitslose zuläßt, die sich nicht im Gebiet des Mitgliedstaates befinden, in dem sie zuletzt beschäftigt waren.

Mit diesem Vorschlag soll der Inhalt dieses Kapitels verbessert werden, um unter bestimmten Voraussetzungen folgendes zuzulassen:

— Wahrung des Anspruchs auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in ein anderes Land als das der letzten Beschäftigung verlegt;

— Transfer der „Vorruhestandsrenten" für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz verlegen, nachdem sie den Anspruch auf diese Leistungen erlangt haben, sowie deren Zahlung an Grenzgänger.

Der Vorschlag soll auch eine Reihe technischer Verbesserungen bringen, deren Notwendigkeit aus der praktischen Erfahrung mit der Durchführung der Gemeinschaftsregelung deutlich wurde.

---

[1]) des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

B. Wahrung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Falle der Wohnsitzverlegung

Das jetzige System der Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit an Wanderarbeitnehmer entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen sich die Gemeinschaft seit einigen Jahren befindet, und bietet keine Lösung für eine Reihe von Sachverhalten, an die nicht gedacht war, als es beschlossen wurde.

Als die Verordnung Nr. 1408/71 ausgearbeitet und verabschiedet wurde, befand sich die Gemeinschaft in einer Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur, die sich in einer sehr niedrigen Arbeitslosenquote in fast allen Mitgliedstaaten sowie darin äußerte, daß ein Arbeitsloser innerhalb einer angemessenen Zeit wieder Arbeit finden konnte.

In diesem wirtschaftlichen Zusammenhang wurde die Notwendigkeit, den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit außerhalb des Landes der letzten Beschäftigung zu wahren, nicht empfunden. Ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat arbeitslos wurde, konnte nämlich darauf vertrauen, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eine Beschäftigung zu finden, und wenn dies nicht der Fall war, bot ihm Artikel 69 die Möglichkeit, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, und sicherte ihm dabei die Gewährung der Leistungen des Landes der letzten Beschäftigung für eine begrenzte, grundsätzlich aber ausreichende Zeitspanne.

Die gegenwärtige Arbeitsmarktlage sieht aber so aus, daß die Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft hoch ist, ohne daß Aussicht auf kurzfristige Besserung bestünde, und daß dadurch bedingt die Zeiten, die benötigt werden, um erneut Arbeit zu finden, erheblich länger geworden sind.

In diesem von Grund auf veränderten wirtschaftlichen Zusammenhang gibt das Fehlen von Bestimmungen, die die Wahrung der Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Falle der Wohnsitzverlegung ermöglichen, nun vielmehr Anlaß zur Besorgnis.

Diese Lücke nötigt nämlich Arbeitslose, die nicht hinreichend in das Beschäftigungsland integriert sind, in diesem Lande zu bleiben, ohne daß für sie die Aussichten, wieder Beschäftigung zu finden, dort günstiger wären als in einem anderen Mitgliedstaat, zu dem sie engere Bindungen haben. Sie läßt ferner den Fall von Arbeitnehmern ungelöst, die ihre Beschäftigung aufgeben und ihren Wohnsitz verlegen müssen, um ihren Ehegatten in einen anderen Mitgliedstaat zu begleiten, in den er versetzt wird und in dem es die Arbeitsmarktlage nicht ermöglicht, leicht eine Arbeit zu finden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es die Gemeinschaftsregelung einem Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat arbeitslos wird, oder seine Beschäftigung aufgeben muß, möglich machen muß, seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, zu dem er engere Bindungen hat, ohne daß er den Anspruch auf die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verliert.

C. Transfer der Vorruhestandsrenten

Eine der Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten zur Behebung der Beschäftigungslage getroffen werden, besteht darin, ältere Arbeitnehmer oder Arbeitslose vom Arbeitsmarkt fernzuhalten.

Hierzu sehen gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen die vorzeitige Gewährung von Altersrente oder die Gewährleistung einer bestimmten Einkommenshöhe für arbeitslos gewordene oder aus ihrer Beschäftigung ausscheidende ältere Arbeitnehmer bis zum Erreichen des normalen Rentenalters vor. Für eben diese letzte Kategorie von Leistungen wurde die Bezeichnung „Vorruhestandsrenten" vereinbart.

Im einzelnen handelt es sich um Leistungen, die durch Entlassung arbeitslos gewordenen oder freiwillig aus ihrer Beschäftigung ausscheidenden Arbeitnehmern ab einem bestimmten Alter mit dem Ziel gewährt werden, diese Arbeitnehmer dazu zu bewegen, ihren Arbeitsplatz zugunsten jüngerer Arbeitnehmer freizumachen bzw. sich um keinen Arbeitsplatz mehr zu bemühen. Diese Leistungen gewährleisten den Empfängern bis zu dem Alter, da sie Anspruch auf Altersrente erheben können, eine bestimmte Einkommenshöhe.

Wenn die Vorruhestandsrenten hinsichtlich Finanzierung und Höhe auch der Arbeitslosenversicherung zugerechnet werden können, so unterscheiden sie sich hiervon jedoch dadurch, daß die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr vorausgesetzt wird, sondern im Gegenteil ihre Gewährung darauf abzielt, die Begünstigten davon fernzuhalten.

Andererseits können sie aber auch nicht schlicht und einfach als Altersrenten betrachtet und unter das Kapitel „Renten" der Verordnung Nr. 1408/71 fallen. Es handelt sich nämlich um kurzfristige Leistungen, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen, sparten- oder konjunkturell bedingten Maßnahmen mit Übergangscharakter herrühren können, die wesentlich mit der augenblicklichen Wirtschaftslage verknüpft sind [2]).

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Leistungen unter die soziale Sicherheit fallen und ihr Transfer gemäß Artikel 51 des Vertrags sicherzustellen ist für:

1. Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat darauf Anspruch haben und die ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegen;

2. Grenzgänger.

Sie ist der Auffassung, daß die Verordnung Nr. 1408/71 alle gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorruhestandssysteme erfassen muß. Die durch Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern geschaffenen Systeme können nämlich wegen ihres Umfangs nicht aus der mit der Gemeinschaftsregelung herbeigeführten Koordinierung herausgehalten werden.

D. Technische Anpassungen der Bestimmungen des Kapitels „Arbeitslosigkeit"

Die Kommission schlägt vor, bei den jetzigen Bestimmungen des Kapitels „Arbeitslosigkeit" der Verordnung Nr. 1408/71 eine Reihe von Änderungen anzubringen.

Zu den nachstehend im einzelnen aufgeführten Änderungen gehört, wie festzustellen sein wird, der Vorschlag, die Anwendung des Artikels 71 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii auf Seeleute sowie auf Arbeitnehmer auszuweiten, die nach Artikel 16 und 17 der Verordnung Nr. 1408/71 ihre Beschäftigung im Gebiet des Mitgliedstaates ausüben, in dem sie wohnen, dabei aber weiterhin den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen.

II. Prüfung der Artikel

Artikel 1

Absatz 1

Der Ausdruck „Vorruhestandsrente" bezeichnet Geldleistungen, die entweder nach Entlassung oder auf Grund freiwilligen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben beschäftigungslos gewordene ältere Arbeitnehmer erhalten und die den Betreffenden bis zum Erreichen des normalen Rentenalters oder bis zu dem für den Anspruch auf ungekürztes vorgezogenes Altersruhegeld erforderlichen Alter ein Ersatzeinkommen sichern.

Diese Leistungen können im Rahmen eines bereits unter die Gemeinschaftsregelung für Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenhilfe fallenden gesetzlichen Systems gewährt werden, oder auch auf Grund einer Vereinbarung, die entweder alle Arbeitnehmer oder bestimmte Berufsgruppen erfaßt.

Die wesentlichen Merkmale, anhand derer solche Systeme, seien sie aus öffentlichen Mitteln finanziert oder nicht, erkannt werden können, sind folgende:

— die Altersvoraussetzung für den Arbeitnehmer;

— das freiwillige oder unfreiwillige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben je nach den Bedingungen, die in den Rechtsvorschriften oder in den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zur Schaffung solcher Systeme vorgesehen sind;

— das Fehlen einer Verpflichtung, der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in dem diese Leistungen gezahlt werden, weiter zur Verfügung zu stehen.

Das letztgenannte Merkmal ist für die Rechtfertigung des Leistungstransfers im Rahmen des Artikels 51 des Vertrags ausschlaggebend.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß für eine Ausweitung des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung auf bisher aus der Gemeinschaftsregelung herausgehaltene tarifvertragliche Systeme allein zum Zwecke des Leistungstransfers kein rechtliches Hindernis besteht. Diese Möglichkeit von der Hand zu weisen hieße dem Inhalt der Koordinierungsregel, die Gegenstand dieses Vorschlags ist, seine Substanz nehmen.

Absatz 2

Dieser Absatz ist darauf angelegt, Arbeitnehmern, die im Genuß der neuen Artikel 69 a und 71 a stehen, sowie deren Familienangehörigen einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung unter denselben Voraussetzungen zuzubilligen, wie sie in Artikel 25 Abs. 2 und 3 für die unter Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung fallenden Arbeitnehmer vorgesehen sind (vollarbeitslose Arbeitnehmer, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen, welche vom Träger des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie wohnen, nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt werden).

Absatz 3

Die Klarstellung zu Artikel 44 Abs. 3 soll die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels „Renten" auf Vorruhestandsrenten verhindern, die nach den Bestimmungen, die Gegenstand dieses Vorschlags sind, unter das Kapitel „Arbeitslosigkeit" fallen.

Absatz 4

Die Änderung der Überschrift zu Kapitel 6 der Verordnung Nr. 1408/71 wird durch die Aufnahme des neuen Artikels 71 a über die Durchführung der Vorruhestandsregelungen gerechtfertigt.

Absatz 5

Artikel 67 Abs. 3 sieht die Anwendung der Bestimmungen über die Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten vor und unterliegt der Voraussetzung, daß der Betreffende je nach Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, zuletzt Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat.

Diese Einschränkung gegenüber der Regel der Zusammenrechnung gilt jedoch nicht für voll arbeitslose Arbeitnehmer, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen und im Gebiet dieses Staates Leistungen beziehen, die vom Träger des Wohnorts nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt werden, und zwar gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii.

Mit Absatz 5 dieses Vorschlags soll diese gleiche Regel zugunsten von Arbeitnehmern ausgeweitet werden, die auf Grund des neuen Artikels 69 a den Leistungsanspruch im Falle eines Wohnortwechsels behalten.

Absatz 6

Die Neufassung des Artikels 68 Abs. 1 soll eine redaktionelle Verbesserung bringen, wie sie bereits im Vorschlag für eine Verordnung über die Ausweitung der Verordnung Nr. 1408/71 auf Selbständige steht [3]). Diese Neufassung berücksichtigt auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach der Träger des Wohnorts bei der Berechnung der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit für einen vollarbeitslosen Grenzgänger das Entgelt anrechnen muß, das dieser Arbeitnehmer für die letzte Beschäftigung bezogen hat, die er in dem Mitgliedstaat ausübte, in dem er unmittelbar vor seiner Arbeitslosigkeit erwerbstätig war.

Absatz 7

a) Es wird vorgeschlagen, die Überschrift zu Artikel 69 zu ändern, um die Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmung und die des neuen Artikels 69 a auseinanderzuhalten.

b) Mit der neuen Fassung des Artikels 69 Abs. 2 soll der jetzige Wortlaut in bezug auf den Arbeitnehmer verbessert werden, der nach Ablauf des in Artikel 69 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehenen Dreimonatszeitraums, aber vor Ablauf des Zeitraums, während dessen ein Arbeitsloser nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates das Hoheitsgebiet ohne Verlust seines Leistungsanspruchs verlassen darf, in das Gebiet des zuständigen Staates zurückkehrt.

   Für die Anwendung der belgischen und der deutschen Rechtsvorschriften sind in Anhang V besondere Bestimmungen vorgesehen.

c) Der jetzige Absatz 4 wird infolge der Änderungen in Anhang V Nummer 2 überflüssig. Der neue Absatz 4 betrifft die Anwendung des Artikels 69 auf vollarbeitslose Arbeitnehmer, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf die Leistungen haben, die der Träger des Staates, in dessen Gebiet sie wohnen, nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften gewährt, und sich auf Stellensuche in einen dritten Mitgliedstaat begeben.

Absätze 8 und 9

Die gegenwärtigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71, die die Zahlung der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit außerhalb des zuständigen Landes betreffen, haben Ausnahmecharakter. Mit ihnen kann nicht dem Bemühen begegnet werden, die Verhältnisse eines Arbeitnehmers, der sich veranlaßt sieht, bei Versetzung des Ehegatten seinen Arbeitsplatz zu verlassen und seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder die Verhältnisse eines voll arbeitslosen Arbeitnehmers zu regeln, der in einen Mitgliedstaat zurückkehren zu können wünscht, in dem er besondere Bindungen aufgebaut oder bewahrt hat (lange Wohnzeit des Arbeitnehmers oder des Ehegatten, im Falle eines unverheirateten Arbeitnehmers Wohnen seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie) – (vgl. Punkt I.B.).

Zur Schließung dieser Lücke in der Gemeinschaftsregelung wird vorgeschlagen, neue Bestimmungen aufzunehmen, die sich insbesondere an Artikel 35 der früheren Verordnung Nr. 3 anlehnen.

Danach behielt ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnort in einen anderen als den Mitgliedstaat verlegte, in dem er seine letzte Beschäftigung ausgeübt hatte, für begrenzte Zeit seinen Leistungsanspruch auf Grund

[2]) Im übrigen steht die Höhe dieser Leistungen nicht im Verhältnis zur Dauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten.

[3]) ABl. EG Nr. L 14 vom 18. Januar 1978, S. 14

einer von dem zuständigen Träger und dem Träger des neuen Wohnlandes im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Zustimmung. Darin war jedoch festgelegt, daß diese Zustimmung nicht versagt werden durfte, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort in einen Mitgliedstaat verlegte, dessen Staatsangehörigkeit er hatte, in dem er unmittelbar vor Beginn seiner letzten Beschäftigung drei Monate lang gewohnt hatte oder in dem seine Familie seit mindestens drei Monaten wohnte.

Die neuen Bestimmungen lehnen sich hinsichtlich der Gestaltung der Leistungsgewährung auch an Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 an. Die Last der Leistungen wird dabei grundsätzlich jedoch für höchstens sechs Monate zu 85 v. H. des tatsächlich gezahlten Betrags vom zuständigen Träger des Mitgliedstaates übernommen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer galten, bevor er seinen Wohnsitz verlegte.

Betont sei, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden werden, solange der Arbeitnehmer Leistungen nach den in Artikel 69 der Verordnung Nr. 1408/71 festgelegten besonderen Bedingungen bezieht.

Artikel 69 Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen für die Wahrung des Leistungsanspruchs sowie die Bindungen, die ein Arbeitnehmer geltend machen kann, um bei Wohnsitzverlegung Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in dem Mitgliedstaat beziehen zu können, in den er seinen Wohnsitz verlegt hat, wie wenn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieses Staates für ihn maßgebend gewesen wären.

Folgende drei Sachverhalte wurden berücksichtigt:

— der Arbeitnehmer verlegt seinen Wohnsitz in sein Herkunftsland oder in das Herkunftsland seines Ehegatten (Ziffer i).

— Der Arbeitnehmer verlegt seinen Wohnsitz, um zu seinem Ehegatten zu ziehen, wenn dieser genötigt ist, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, um seine Erwerbstätigkeit dort auszuüben (Ziffer ii).

— Der junge, unverheiratete Arbeitnehmer, der im Land der letzten Beschäftigung keine Bindungen hat und seinen Wohnsitz in den Mitgliedstaat verlegt, in dem seine Verwandten in gerader aufsteigender Linie leben (Ziffer iii).

Mit Absatz 2 sollen etwaige nach Artikel 69 und nach Artikel 69 a gewährte Doppelleistungen beseitigt werden. Es ist jedoch anzumerken, daß ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen nach Artikel 69 erfüllt, Artikel 69 a unmittelbar in Anspruch nehmen kann; ebenso kann ein Arbeitnehmer beantragen, daß diese beiden Bestimmungen nacheinander angewandt werden.

In Artikel 70 (Leistungsgewährung und Erstattung zwischen Trägern) wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Gewährung der nach Artikel 69 a zuerkannten Leistungen im einzelnen regelt und den Grundsatz festlegt, wonach der Träger des zuständigen Staates die vom Träger des Wohnorts gewährten Leistungen für höchstens 6 Monate übernimmt.

Der neue Absatz 3 legt die Grundsätze für die Verteilung der Lasten zwischen Trägern in dem Zeitraum fest, in dem der zuständige Träger die Leistungen, die der Träger des Mitgliedstaates gewährt, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz verlegt hat, zu erstatten hat.

Absatz 10

a) Beim Wortlaut des Artikels 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i wurden die Worte „Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" gestrichen und durch den Ausdruck „Teilzeitarbeitslosigkeit" ersetzt.

b) Bei Buchstabe b Ziffer ii werden die Worte „als ob sie dort zuletzt beschäftigt gewesen wären" ersetzt durch die Worte „als ob diese Rechtsvorschriften während ihrer letzten Beschäftigung für sie gegolten hätten".

Diese Änderung entspricht dem Bestreben, die Anwendung dieser Bestimmung auf Seeleute und auf Arbeitnehmer zu ermöglichen, die in Anwendung des Artikels 16 oder 17 der Verordnung Nr. 1408/71 ihre Beschäftigung in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem sie wohnen, wobei die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates für sie gelten (vgl. I Punkt D).

Absatz 11

a) Der neue Abschnitt, den die Kommission in Kapitel 6 „Arbeitslosigkeit und Vorruhestand" aufzunehmen vorschlägt, betrifft die Gewährung von Vorruhestandsrenten laut Artikel 1 der Verordnung Nr. 1408/71 (siehe Artikel 1 Abs. 1 dieses Vorschlags) zugunsten von Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat Anspruch auf diese Leistungen haben und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, sowie zugunsten vollarbeitsloser Arbeitnehmer, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen. In Artikel 71 Abs. 1 wird der Grundsatz des Transfers von Vorruhestandsrenten zugunsten von Arbeitnehmern aufgestellt, die im zuständigen Staat Anspruch auf diese Leistungen haben und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

Absatz 2 bezweckt die Sicherstellung des Transfers von Vorruhestandsrenten zugunsten vollarbeitsloser Grenzgänger und der übrigen vollarbeitslosen Arbeitnehmer, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen.

Der Grundsatz des Leistungstransfers wird aus folgenden Gründen für besser gehalten als der Grundsatz der Leistungszahlung durch den Träger des Wohnlands:

a) wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Beschäftigung und dem Leistungsanspruch;

b) in dem Mitgliedstaat, in dem der Grenzgänger wohnt, besteht nicht zwangsläufig ein Vorruhestandssystem.

Die Kommission schlägt vor, auch am Grundsatz des Leistungstransfers für vollarbeitslose Grenzgänger sowie für die übrigen vollarbeitslosen Arbeitnehmer, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, festzuhalten.

Es ist jedoch vorgesehen, daß der Träger des Wohnorts, der nach Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii Satz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 normalerweise die Leistungen wegen Arbeitslosigkeit übernimmt, dem zuständigen Träger die Vorruhestandsrente bis zu dem Betrag erstattet, den er nach den genannten Bestimmungen normalerweise gewähren müßte.

Absatz 3 enthält den Grundsatz der vom Träger des Wohnlandes durchzuführenden Kontrolle zwecks Nachprüfung, ob der Betreffende die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Anspruchs auf die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Leistungen weiterhin erfüllt.

Absatz 12

Der in Artikel 74 der Verordnung Nr. 1408/71 aufgenommene Absatz 3 hat die Gewährung von Familienleistungen und -beihilfen zugunsten der Arbeitnehmer zum Ziel, die Artikel 71 a in Anspruch nehmen können.

Absatz 13

Bei Anhang V:

— in den Abschnitten „A. Belgien" und „C. Deutschland" werden besondere Bestimmungen aufgenommen, die infolge der Änderungen bei Artikel 69 Abs. 2 und des Wegfalls des Absatzes 4 notwendig geworden sind.

— In Abschnitt „B. Dänemark" wird eine Bestimmung aufgenommen, die die Zahlung der in Dänemark ab vollendetem 55. Lebensjahr gewährten vorgezogenen Volksrente für die Dauer von zwei Jahren vom Wohnen in Dänemark abhängig macht. Der Rentner muß nämlich, um diese Leistung beziehen zu können, für den dänischen Arbeitsmarkt verfügbar sein und somit bei einem Arbeitsamt in Dänemark als Arbeitsuchender gemeldet sein.

Artikel 2

Die gemäß diesem Vorschlag geänderte Verordnung Nr. 1408/71 findet nicht sofort Anwendung; auch Verordnung Nr. 574/72, die die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 regelt, ist nämlich zu ändern. Ferner wird man noch etwas Zeit brauchen können, um die jetzt verwendeten Vordrucke anzupassen und gegebenenfalls für die Durchführung der neuen Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 1408/71 und 574/72 erforderliche neue Vordrucke zu verabschieden.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838